



Pressemitteilung vom 23.01.2013 – Seite 5/8
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

Gegen das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen **Antiterrordatei** von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz-ATDG) sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, über die bereits im 22. Tätigkeitsbericht 2006 berichtet wurde (dort Nr. 5.4). Nun ist gegen das ATDG eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, über die beim Bundesverfassungsgericht im November 2012 mündlich verhandelt worden ist. Möglicherweise wird das Verfahren auch die umstrittene Frage klären, ob und inwieweit das sogenannte Trennungsgebot einer Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten entgegensteht. Der Verfahrensausgang wird sich überdies auf die Beurteilung der neu errichteten Rechtsextremismusdatei auswirken (Nr. 1.4.1, S. 20 - 22).

Einen zentralen Prüfungsschwerpunkt im Berichtszeitraum bildete der Einsatz des „**Staatstrojaners**“ durch bayerische Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen zur **Quellen-Telekommunikationsüberwachung**. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden nochmals zusammenfassend dargestellt. Sollte an der Quellen-Telekommunikationsüberwachung weiter festgehalten werden, empfehle ich dringend, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die der erhöhten Eingriffintensität und den technischen Besonderheiten dieser Maßnahme gerecht werden (Nr. 3.2 und 5.3.1, S. 59 und 100 - 104).

Wie bereits im 24. Tätigkeitsbericht 2010 gehe ich auch in diesem Berichtszeitraum auf **Systeme zur Verkehrsplanung / -steuerung** und zur Autofahrerinformation ein. Die diesbezüglichen Projekte – bluetoothbasierte Reisezeitmessung und Webcams auf Autobahnen – wurden dabei von Anfang an eng begleitet. Ich habe insbesondere darauf geachtet, dass es auch im Rahmen von Versuchsreihen keine Profilbildung gibt (Nr. 2.1.5, S. 35 - 37).

Aufgrund von Eingaben wurde mir bekannt, dass **Mitarbeiter von Abschleppunternehmen**, sofern sie auch im Rahmen von durch die Polizei vermittelten Abschleppaufträgen tätig werden wollten, in eine jährliche **polizeiliche Sicherheitsüberprüfung** einwilligen mussten. Nicht einmal das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz sieht eine solche Überprüfungsintensität vor. Im Ergebnis konnte ich beim Bayerischen Staatsministerium des Innern eine Änderung dieser Praxis erreichen. Künftig wird es



für Mitarbeiter betroffener Unternehmen genügen, ihre Zuverlässigkeit bei Vertragsbeginn durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen (Nr. 3.9, S. 78 - 79).

Auch der **Strafvollzug** war erneut Gegenstand von Prüfungen, die zu einigen datenschutzrechtlichen Verbesserungen führten. So wurde beispielsweise durch eine Eingabe bekannt, dass den Gefangenen in Gemeinschaftshafträumen teilweise keine eigenen abschließbaren Schränke zur Verfügung standen, um vertrauliche Unterlagen gegen die unberechtigte Einsichtnahme durch Mitgefangene zu schützen. Aufgrund meiner Intervention werden Gemeinschaftshafträume nunmehr nach und nach mit abschließbaren Schränken oder Wertfächern ausgestattet (Nr. 5.4.6, S. 113).

Die **Einhaltung des Personaldatenschutzes** habe ich in mehreren Kommunen verstärkt überprüft. Regelmäßig bemühten sich die geprüften Stellen ernsthaft um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Kontrollen waren gleichwohl eine nicht unerhebliche Anzahl von Mängeln festzustellen (Nr. 11.8, S. 219 - 222).

Zudem habe ich beim Personaldatenschutz zahlreiche grundlegende Verbesserungen bewirken können: Bei der **beamtenrechtlichen Beihilfe** wurde endlich die – im Übrigen auch von der betroffenen Ärzteschaft seit langem geforderte – Pseudonymisierung im **Psychotherapie-Begutachtungsverfahren** in der Bayerischen Beihilfeverordnung fest verankert. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt zur Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Beihilfeberechtigten, aber auch ihrer Angehörigen (Nr. 11.1.1). In den vom Bayerischen Finanzministerium erarbeiteten Leitfaden **Betriebliches Eingliederungsmanagement** haben die von mir aufgestellten datenschutzrechtlichen Anforderungen Eingang gefunden. Die datenschutzkonforme Ausgestaltung wird sicherlich dazu beitragen, die Akzeptanz dieses Verfahrens bei den Betroffenen zu fördern (Nr. 11.2). Im staatlichen Bereich ist nun auch das **Regressverfahren nach Dienst- und sonstigen Unfällen** datenschutzkonform geregelt. Die Übermittlung personenbezogener (Gesundheits-)Daten an die Schadensersatzpflichtigen wird damit auf das notwendige Maß beschränkt (Nr. 11.3, S. 211 - 212).



Pressemitteilung vom 23.01.2013 – Seite 7/8
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

Eine Herausforderung ist die steigende Nachfrage von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung nach **mobilen Informations- und Kommunikationsgeräten** wie Smartphones und Tablet-PCs zur Aufgabenerledigung (Nr. 2.1.3, S. 29 - 32). Konkret ist diese Entwicklung z.B. im Bereich der Klinikinformationssysteme (Nr. 7.3, S. 131 - 133), aber auch in anderen Bereichen z.B. für den externen Zugriff auf dienstliche E-Mails (Nr. 2.1.2, S. 27 - 29) und im Bereich der Telearbeit (Nr. 2.1.4 und 2.2.5, S. 32 - 35 und S. 45 - 47) feststellbar. Besonders kritisch sehe ich in diesem Zusammenhang die Gepflogenheit, Privatgeräte für die dienstliche Verwendung zuzulassen. Mit der Verwendung mobiler Geräte geht eine Vielzahl datenschutzrechtlicher und -technischer Probleme einher, die derzeit auch noch nicht in allen Fällen befriedigend gelöst werden können.

Der Trend zur Zusammenfassung der IT-Ressourcen des Freistaats in wenigen Standorten hat sich ansonsten weiter fortgesetzt. In diesem Zusammenhang hat der CIO-Rat eine vom Staatsministerium des Innern und der CIO-Stabsstelle erarbeitete **Musterrahmenvereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung** gebilligt und der Staatskanzlei und den Ressorts deren Verwendung empfohlen. Sie reduziert das Risiko von widersprüchlichen Anforderungen an die Rechenzentren und den hohen Aufwand an Einzelvereinbarungen zwischen den Auftrag gebenden öffentlichen Stellen und den Rechenzentren. Ich habe die Erstellung der Musterrahmenvereinbarung begleitet und werde das Vorliegen solcher Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung prüfen (Nr. 2.1.6, S. 38).

Zur bevorstehenden bzw. in der Industrie bereits teilweise im Gang befindlichen Einführung der **neuen Version des Internet-Protokolls IPv6** weise ich die öffentlichen Stellen auf einige besonders zu beachtende Aspekte sowie auf zugehörige Entschlüsse der 82. und 84. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hin (Nr. 2.1.1, S. 25 - 27).

In einem staatlichen Gesundheitsamt sollte aufgrund vorangegangener Diebstähle und Sachbeschädigungen insbesondere im Eingangsbereich zur staatlich anerkannten **Schwangerenberatungsstelle** eine **Videokamera** installiert werden. Die Beratungsstelle war in einem Personalwohngebäude untergebracht. Die Kamera sollte unter der Woche in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztägig



Pressemitteilung vom 23.01.2013 – Seite 8/8
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

aufzeichnen. Betroffene wären insbesondere Beratung suchende schwangere Frauen sowie Bewohner und Besucher des Wohngebäudes gewesen. Der Einsatz einer Videokamera hätte gegen das Recht auf Anonymität, das allen Besucherinnen einer Schwangerenberatungsstelle gesetzlich zugesichert ist, eklatant verstoßen. Aufgrund meiner Beratung wurde letztlich auf die Installation einer Videokamera dauerhaft verzichtet (Nr. 7.9, S. 140 - 142).

Bereits im 24. Tätigkeitsbericht 2010 hatte ich mich ausführlich mit **Hausbesuchen bei Eltern Neugeborener** auseinandergesetzt. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) enthält jetzt eine Befugnis, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, das „auf Wunsch der Eltern“ in ihrer Wohnung stattfinden kann. Somit können nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes Hausbesuche nur nach vorher geäußertem Wunsch der Eltern, also mit deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung, vorgenommen werden (Nr. 8.2, S. 150 - 151).

Im Berichtszeitraum habe ich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei den Befragungen und bei der Bearbeitung der gesammelten Daten im Rahmen der **Volkszählung 2011** überwacht. Dabei bin ich zahlreichen Anfragen besorgter bayerischer Bürgerinnen und Bürger nachgegangen. Im Ergebnis waren in Bayern bislang erfreulicherweise keine gravierenden datenschutzrechtlichen Mängel festzustellen. Sicherlich hat dazu auch mein Informationsfaltblatt „Zensus 2011“ beigetragen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hatte dieses Faltblatt allen etwa 16.000 in Bayern eingesetzten Erhebungsbeauftragten persönlich zur Information und auch zur Weitergabe an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt. Die Zensusarbeiten werde ich auch weiterhin aufmerksam beobachten (Nr. 12.4, S. 226 - 230).

Dr. Thomas Petri

Abdruck honorarfrei unter Quellenangabe, Belegexemplar erbeten